

Richtlinien für den Frauenbeauftragten SC Viktoria Rott 89 e.V.

§ 1 Grundlage

1. In unserer heutigen Zeit ist die Gleichstellung der Frauen immer wieder Diskussionsgrundlage. Gerade im Bereich des Sportvereins läuft die Gruppe der Frauen immer wieder in Gefahr ins Abseits gedrängt zu werden. Das Interesse der Bürger und Vereinsmitglieder konzentriert sich auf die spielenden Mannschaften.
2. Aus diesem Grund wurde die Funktion des Frauenbeauftragten in unsere Satzung aufgenommen.

§ 2 Funktion

1. Der Frauenbeauftragte ist in seiner Funktion nicht Weisungsgebunden. Er arbeitet selbstständig und unterliegt nur den vereinsinternen Regularien, wie Satzung, Ordnungen und Richtlinien. Er hat sich nur der Mitgliederversammlung gegenüber zu verantworten. Ebenso ist er an geltendes Recht gebunden.

§ 3 Qualifikation

1. Der Frauenbeauftragte ist gehalten sich durch geeignete Mittel, wie Fachliteratur, Kontakte, Schulungen zum Thema Frauenpolitik eine entsprechende Fachkompetenz anzueignen und diese ständig zu aktualisieren.
2. Er hat mit anderen Organisationen und Behörden in diesem Themenbereich zusammen zu arbeiten.

§ 4 Aufgaben

1. Der Frauenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Frauenpolitik im Verein für alle Vereinsmitglieder, Bürger, Ämter und Organisationen.
2. Der Frauenbeauftragte hat die Interessen der weiblichen Mitglieder des Vereins zu vertreten. Er hat darauf zu achten, daß die Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder nicht hinter den der männlichen Vereinsmitglieder zurückstehen. Er soll nach Möglichkeiten der Freizeit und Sportgestaltung für Frauen in unserem Verein suchen. Vorschläge zu Realisierung dieser Ideen erarbeiten und dem Vorstand nach Möglichkeit fertige Konzepte vorlegen.
3. Er hat dem Vorstand Verbesserungsvorschläge zu diesem Themenbereich zu unterbreiten.
4. Bei festgestellten Missständen gegenüber Frauen im Verein ist der Frauenbeauftragte vereinsintern weisungsbefugt. Er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten diese Missstände sofort zu beseitigen.
5. Auf entsprechenden Veranstaltungen innerhalb des Vereines hat der Frauenbeauftragte die Möglichkeiten Vorträge zu seinem Themenbereich abzuhalten. Dabei ist insbesondere an Vorträge während Jugendveranstaltungen gedacht.

6. Der Frauenbeauftragte kann grundsätzlich nur Empfehlungen aussprechen. Diese sollte der Vorstand allerdings nach Möglichkeit realisieren. Ist eine Einigung zwischen Vorstand und Frauenbeauftragten nicht möglich ist der Sachverhalt im Vermittlungsausschuss zu behandeln. Es sind auch wirtschaftliche Aspekte wie die Finanzierbarkeit zu beachten. Auch der Vermittlungsausschuss kann hier nur Empfehlungen an den Vorstand richten. Sollte der Vorstand auch diesen Empfehlungen nicht folgen können ist kurzfristig eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet.

§ 5 Jahresbericht

1. Der Jahresbericht des Frauenbeauftragten ist ständiger Tagesordnungspunkt der Jahreshauptversammlung.

§ 6 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Frauenbeauftragten wird durch den § 21 der Vereinssatzung geregelt.

Wuppertal, den 23.03.2001